

EINGEGANGEN 16. März 2009

B e s c h l u s s :

Konkursantragssache:

Antragsteller: **Klinkert Ltd.**, 520 Willson Building, PO Box 112214, Dubai
vertreten durch: Mag. Michaela Speer, 5230 Mattighofen, Stadtplatz 6
Antragsgegner: **„K-ServiceGmbH“**, FN 247637y
4961 Mühlheim am Inn, Gimpling 27
vertreten durch: Dr. Franz Mitterbauer, RA, Wiesnerstraße 2, 4950 Altheim

Der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens wird

a b g e w i e s e n .

Begründung:

Zwischen der antragstellenden Partei und der Antragsgegnerin bestand vor Jahren eine Geschäftsbeziehung.

Forderungen der antragstellenden Partei Klinkert Ltd. gegenüber der Antragsgegnerin K-ServiceGmbH bestehen keine.

Zu 32 Cg 25/08i des Landesgerichtes Ried im Innkreis hat die Antragsgegnerin gegenüber der antragstellenden Partei Forderungen im Betrag von EUR 201.964,00 s. A. klagsweise geltend gemacht. Die Verhandlung in diesem Verfahren wurde zwar bereits geschlossen; das schriftliche Urteil steht noch aus. Gegenstand dieser gerichtlichen Auseinandersetzung sind Forderungen aus dem Jahr 2005 bzw. 2004, die aus dem Titel „Cost of expenses for machines from Klinkert Ltd.“ geltend gemacht worden sind.

Darüber hinaus behauptet die Antragsgegnerin aus dem selben Titel gegenüber der antragstellenden Partei noch weitere Ansprüche zu haben. Insbesondere werden brutto EUR 513.000,00 an Forderungen gegenüber der antragstellenden Partei behauptet. Ein Teil dieser Forderungen wurde wegen Uneinbringlichkeit im Rahmen der Bilanzerstellung 2007 wertberichtigt.

Beim Landesgericht Ried im Innkreis fand zwischen der antragstellenden Partei und der Antragsgegnerin ein weiters gerichtliches Verfahren mit dem Begehren auf Unterlassung des Verkaufs von Maschinen statt. Dieses Verfahren befindet sich zurzeit im Rechtsmittelstadium vor dem Oberlandesgericht Linz.

Der Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2007 betrug EUR 275.830,20. Die Antragsgegnerin kann ihren Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß und rechtzeitig nachkommen. Offene in Exekution gezogene Forderungen bestehen nicht.

Mit Bescheid des Finanzamtes Braunau-Ried-Schärding vom 20.10.2008 wurde der Antragsgegnerin eine Körperschaftssteuer für das Jahr 2007 im Betrag von EUR 83.181,78 vorgeschrieben. Dies basierend auf einem Einkommen für das Jahr 2007 von EUR 339.732,58. Zwischen der Antragsgegnerin und dem Finanzamt Braunau-Ried-Schärding besteht eine Ratenzahlungsvereinbarung über einen Steuerrückstand von EUR 161.900,99 mit monatlich EUR 10.000,00. Aufgrund der Einkommens- und Vermögensverhältnisse ist die Antragsgegnerin in der Lage, diese Ratenzahlungsvereinbarung einzuhalten.

Anhaltspunkte, wonach die Antragsgegnerin erhebliche Passiva bei Banken, Finanzamt und Gebietskrankenkasse habe, die nicht ordnungsgemäß bedient würden, liegen keine vor.

Zahlungsunfähigkeit im Sinn des § 66 KO liegt nicht vor. Die Antragsgegnerin hat ausreichend bescheinigt, dass sie in der Lage ist, Verbindlichkeiten in angemessener Frist zu erfüllen. Im vorliegenden Fall kann nicht einmal von einer

Zahlungsstockung gesprochen werden. Es liegt auch nicht Überschuldung im Sinn des § 67 KO vor. Es gibt keinerlei Hinweise, dass das Aktivvermögen der Antragsgegnerin nicht mehr die echten Verbindlichkeiten abdeckt.

Bemerkenswert am gegenständlichen Konkursöffnungsantrag ist der Umstand, dass die antragstellende Partei hier ganz offensichtlich ein weiteres Forum für die zwischen den Parteien bestehenden Auseinandersetzungen gesucht hat. Es wurde von der antragstellenden Partei nicht einmal behauptet, dass sie selbst irgendwelche Forderungen gegenüber der Antragsgegnerin hätte. Für die Behauptungen der antragstellenden Partei sind nicht einmal auch nur annähernd taugliche Bescheinigungsmittel vorgelegt worden. Das Vorbringen bewegt sich praktisch ausschließlich auf dem Boden der Spekulation.

Landesgericht Ried im Innkreis,

Abteilung 4, am 12.03.2009

Dr. Franz Maier

Richter

Für die Richtigkeit der Ausfertigung

Der Leiter der Geschäftsabteilung:



klinkert@gmx.net
ra-thelen@t-online.ce

Klinke2/Konkursantr. 23.doc
17.03.2009/Mag.Sp/hi

Konkursantrag K-Service

Sehr geehrter Herr Klinkert!


Sehr geehrter Herr Dr.Thelen!

Wie befürchtet, ist auch heute der Beschluss des Landesgerichtes Ried über unseren Konkursantrag bei mir in der Kanzlei eingegangen.

Eine Kopie davon übermittle ich zur Kenntnis.

Ein Rechtsmittel dagegen ist leider nicht möglich, jedoch werde ich, wie bereits mitgeteilt, sobald neuerlich ein Exekutionsverfahren gegen die K-Service läuft, auf diesen „Zug aufspringen“.

Beilage erw

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Speer-Vejnik